



Wohnungsgenossenschaft Freiberg eG

Hausordnung

www.wg-freiberg.de

Hausordnung der Wohnungsgenossenschaft Freiberg eG

Geschäftsstelle **Siedlerweg 1** Telefon **+49 (0)3731 6765-0**
 09599 Freiberg Fax **+49 (0)3731 6765-55**
 www.wg-freiberg.de kontakt@wg-freiberg.de

Bei dringenden Havariefällen (außerhalb der Geschäftszeiten): **+49 (0)172 9803305**

Weitere Telefonnummern für technische Notfälle:

In Freiberg	Stromversorgung	+49 (0)3731 3094-235
	Wasser-/Abwasserversorgung	+49 (0)3731 7840
	Gasversorgung	+49 (0)3731 3094-234
	Wärmeversorgung	+49 (0)3731 2452-18

In den Gemeinden	Stromversorgung	+49 (0)800 2305070
	Erdgasversorgung	+49 (0)371 451-444

Notrufe: Rettungsdienst: **112**
 Polizei: **110**

**Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft der Wohnungsgenossenschaft erfordert von allen Hausbewohnern gegenseitige Rücksichtnahme.
Aus diesem Grund gibt es eine rechtsverbindliche Hausordnung.
Die nachfolgende Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.**

1. Lärmschutz:

Lärmbelästigung ist für Nachbarn unangenehm. In dieser hektischen Zeit braucht jeder ein wenig Ruhe und Rücksichtnahme. Deshalb gibt es Mittagsruhezeiten von 13⁰⁰ - 15⁰⁰ Uhr und Nachtruhezeiten von 22⁰⁰ - 7⁰⁰ Uhr. Musizieren kann schön sein, stört aber oft die ganze Hausgemeinschaft und ist somit auf 4 Stunden pro Tag außerhalb der Ruhezeiten eingeschränkt. Radio- oder Fernsehgeräte sind maximal auf Zimmerlautstärke eingestellt zu halten. Auf Balkonen und Loggien ist die laute Benutzung von Tongeräten untersagt.

Reparaturen, bei denen gebohrt, gesägt, geklopft usw. werden muss, sind montags bis freitags nur in der Zeit von 8⁰⁰ - 13⁰⁰ Uhr und von 15⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr sowie samstags von 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr zulässig.

2. Sicherheit:

Durch den Einbau der neuen Haustüren mit Schließanlage ist es nicht mehr notwendig, die Haustür zusätzlich zu verschließen. Der elektrische Türöffner funktioniert nur bei nicht verschlossener Tür. Wichtig ist jedoch, dass die Tür eingeklinkt ist und von außen nur mit Schlüssel geöffnet werden kann.

Um die Bewegungsfreiheit auf Treppen, Podesten und in Gemeinschaftsräumen zu gewährleisten, darf dort nichts abgestellt werden. In der kalten Jahreszeit und bei Sturm ist besonders darauf zu achten, dass die Haustüren und Fenster der Gemeinschaftsräume (Keller, Boden, Treppenhaus) geschlossen bleiben.

Leicht brennbares Material gehört nicht auf den Boden. Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist untersagt. Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkon und Loggia nicht gestattet.

3. Reinigung:

Alle Wohnräume sind jederzeit sauber zu halten und zu lüften. Mit eingebautem genossenschaftlichem Inventar ist entsprechend den Bedienungsvorschriften umzugehen.

Die sanitären Anlagen sind stets sauber zu halten und im Winter gegen Frosteinwirkung zu schützen. Verstopfungen in den Abflussleitungen entstehen meist dadurch, dass Gegenstände in die WC's geworfen werden, die nicht hineingehören. Die Beseitigung von Verstopfungen ist vom Verursacher selbst vorzunehmen.

Die Reinigungen der Treppen von Etage zu Etage bzw. des Hausflures hat von den Wohnungsnutzern einmal wöchentlich nass zu erfolgen. Bei Bedarf ist zusätzlich zu kehren. Die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räume sowie der Containerplätze und Wirtschaftswege erfolgt nach internen Festlegungen der Hausgemeinschaft (große Hausordnung).

4. Waschen und Trocknen:

Wäschestücke sind nicht an offenen Fenstern oder oberhalb der Balkonbrüstung zum Trocknen aufzuhängen. Das Anbringen von Trockengerüsten an der Hauswand bzw. am Fenster ist verboten.

Der Plan zur Benutzung von Wasch- und Trockenräumen ist von der Hausgemeinschaft festzulegen. Nach Ablauf der Trockenzeit ist die Wäsche mit Wäscheleine, wenn nicht anders im Haus vereinbart, zu entfernen.

Das Autowaschen im Wohnbereich ist grundsätzlich nicht gestattet.

5. Haustiere:

Für das Halten von größeren Haustieren ist vorher die schriftliche Einwilligung einzuholen. Diese kann widerrufen werden, wenn es durch diese Tiere zu Belästigung der Mitbewohner kommt. Hunde sind im Wohngebiet an der Leine zu führen. Sie sind von Spielplätzen und Grünflächen fernzuhalten. Kot der Tiere auf Straßen, Wegen, Plätzen usw. ist von den Tierhaltern zu entfernen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Anzeige. Eine Tierhaltung in Ställen ist nicht zulässig.

6. Allgemeines:

Das genossenschaftliche Eigentum einschließlich der Außenanlage ist von jedem Mitglied pfleglich zu behandeln. Aufgetretene Mängel oder Schäden sind dem Hausverwalter bzw. der WG zu melden. Selbstverschuldete Schäden sind auf eigene Kosten zu beseitigen.

Aufzüge dürfen von Kleinkindern nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden.

Das Lagern von privatem Eigentum ist außerhalb des Hauses nur kurzzeitig (Abholung Sperrmüll) gestattet. Alle baulichen Veränderungen innerhalb und außerhalb der Wohnungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Jegliches Anbringen von Gegenständen an der Fassade und im Leibungsbereich der Fenster ist untersagt. Anbohren der Fensterrahmen zum Anbringen von Thermometern bzw. Blumenkästen ist nicht gestattet. Alternativ dazu sind Klebeverbindungen möglich. Das Anbohren von Balkenelementen ist untersagt. Das Entfernen der Behördenkappen an den Heizkörpern im Treppenhaus ist nicht erlaubt.

Der Winterdienst ist, wie auch die große Hausordnung, durch Absprache in der Hausgemeinschaft zu regeln bzw. vom Hausverwalter zu übernehmen. Hier gilt die Regelung, die mit dem Hausverwaltervertrag für den Zeitraum eines Jahres festgesetzt wurde. Als Hilfe werden größten Teils die Wirtschaftswege mit Maschinen vom Schnee befreit und auch gestreut.

Das Befahren von Grünflächen bzw. das Abstellen von Fahrzeugen darauf ist verboten. Die Wirtschaftswege sind von parkenden Autos frei zu halten. Fahrzeughalter, die durch unsachgemäßes Abstellen Schäden verursachen (Behinderung der Müllabfuhr, Beschädigung der Grünflächen u.ä.), werden finanziell zur Verantwortung gezogen.

Um Belästigungen der Anwohner zu vermeiden, sollten Kinder auf den vorhandenen Spielflächen spielen. Flure, Treppenhäuser und Waschplätze sind keine Spielplätze. Auch auf den Spielplätzen haben Eltern bzw. Aufsichtspersonen darauf zu achten, dass die Kinder Rücksicht auf die Anlieger nehmen.

Stand: Oktober 1997